

3.1.1.2. *Der Aufbau des Strafgesetzbuches der DDR und die Arten der Strafrechtsnormen*

Die dem Strafgesetzbuch vorangestellte *Präambel* hat die Aufgabe, das politische und soziale Wesen und die Grundfunktion des sozialistischen Strafrechts in kurzer, grundsatzartiger Form darzulegen. Sie macht damit die weltanschaulich-politischen Positionen des sozialistischen Strafrechts und der sozialistischen Strafrechtspflege sichtbar und führt so zum Verständnis der Einzelregelungen des Strafgesetzbuches.

Das Strafgesetzbuch besteht aus zwei *Hauptteilen*: dem Allgemeinen Teil (Art. 1—8 und §§ 1—84) und dem Besonderen Teil (§§ 85—283). Beide Teile des Strafgesetzbuches bilden eine untrennbare Einheit. Sie regeln einen einheitlichen Gegenstand und enthalten als Ganzes das System von Regelungen, die die Voraussetzungen und Grenzen der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit bestimmen. Sie führen kein Eigendasein und sind deshalb bei der Prüfung und Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in ihrer Einheit und Wechselwirkung anzuwenden. Die systematische Aufgliederung der strafrechtlichen Regelung in einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil ergibt sich aus der Anwendung allgemeiner erkenntnistheoretischer Prinzipien bei der gesetzlichen Regelung und tatbestandsmäßigen Erfassung strafrechtlicher Sachverhalte:

- der Methode der Verallgemeinerung, d. h. der Herausarbeitung von allgemeinen, wesentlichen Merkmalen, die einer ganzen Klasse von Erscheinungen gemeinsam sind, und
- der Spezifizierung der Merkmale, die die betreffenden Erscheinungen als Besonderes charakterisieren und voneinander unterscheiden.

Im *Allgemeinen Teil* des Strafgesetzbuches werden solche strafrechtlichen Regeln aufgestellt, die für alle oder bestimmte Gruppen von Straftaten relevant sind, wie z. B. der Begriff der Straftat (§ 1 StGB), das soziale Wesen und die Merkmale der vorsätzlichen und fahrlässigen Schuld (§§ 5f. StGB), die Entwicklungsstadien und Teilnahmeformen (§§ 21, 22 StGB) und das System und die Anwendungsgrundsätze der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Im *Besonderen Teil* werden die speziellen Regeln der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für einzelne Arten von Straftaten aufgestellt (z. B. in § 115 die speziellen Merkmale der Körperverletzung und die dagegen anzuwendenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit).

Bei der Prüfung und Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit muß deshalb stets die Dialektik von Allgemeinem, Besonderem und Einzelem berücksichtigt werden, die sich im systematischen Aufbau des Strafgesetzbuches widerspiegelt. „Das Allgemeine existiert nicht vor dem Einzelnen^und außerhalb des Einzelnen, genauso wie das Einzelne nicht außerhalb des Allgemeinen existiert. Jegliches Objekt ist eine Einheit von Allgemeinem und Einzelem.“⁶

Bei der Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit müssen die inhaltlich

6 Grundlagen der marxistisch-leninistischen Philosophie, Berlin 1974, S. 154.